

**KONSTANZER ARBEITSKREIS FÜR MITTELALTERLICHE GESCHICHTE E.V.
- SEKTION HESSEN -**

35032 Marburg, Wilhelm-Röpke-Str. 6 C, Tel. 06421/28-24555, -24557

Protokoll der 264. Sitzung am 25. Januar 2003
im Historischen Institut der Universität Gießen

PD Dr. Klaus van Eickels (Bamberg)

**Hingerichtete Schweine, exkommunizierte Heuschrecken.
Tierprozesse im Mittelalter**

Leitung der Sitzung: Prof. Dr. Werner Rösener

Redaktion des Protokolls: Harald Winkel

Anwesende: Carola Fey, Gießen; Tina Geisel, Gießen; Hans Dietrich Kahl, Gießen; Gernot Kirchner, Marburg; Steffen Krieb, Gießen; Michael Matzke, Marburg; Andreas Meyer, Marburg; Marcel Moning, Gießen; Silke Moning, Gießen; Francesco J. M. Roberg, Marburg; Heike Scholz, Gießen; Monika Suchan, Gießen; Ulrich Ritzerfeld, Marburg; Werner Rösener, Gießen; B. Wieland Weitz, Gießen; Harald Winkel, Marburg.

Zusammenfassung

Ein Fresko des 15. Jahrhunderts in der Kirche Ste-Trinité in Falaise zeigte bis etwa 1820, wie im Jahre 1386 ein Schwein auf dem Marktplatz der Stadt erhängt wurde. Daß es sich um eine förmliche Hinrichtung nach einem geordneten gerichtlichen Verfahren handelte, bestätigen schriftliche Quellen (Quittung des Henkers vom 6. Januar 1386).

Die Rechnung des Henkers und die bildliche Darstellung der Hinrichtung werfen mehrere Fragen auf: (a) Gibt es weitere Beispiele dafür, daß Schweine oder andere Tiere wie menschliche Angeklagte wegen Mordes oder Körperverletzung vor Gericht gebracht wurden? (b) Warum schildert der Rechnungsschreiber so ausführlich den Tathergang, obgleich die Körperverletzung als eigenständiger Tatbestand doch eigentlich durch den tödlichen Ausgang des Angriffs irrelevant geworden war? (c) Warum inszenierte man die Tötung des gemeingefährlichen Schweins als öffentliche Hinrichtung?

Auch andere Beispiele belegen, daß Tiere, die Menschen verletzt oder getötet hatten, wie menschliche Verbrecher behandelt wurden. Die Aufwendungen während der Untersuchungshaft wurden in gleicher Höhe abgerechnet. Die Gerichtsherren standen dabei unter erheblichem öffentlichen Druck, Verfahren gegen verdächtige Tiere nicht vorschnell einzustellen. In fast allen überlieferten Fällen heißt es, das verurteilte Schwein habe das getötete Kind durch Bisse schwer verletzt, bevor es schließlich starb. Offensichtlich handelt es sich nicht um eine juristisch belanglose Schilderung des Tathergangs, sondern um ein besonderes Tatbestandsmerkmal.

Welche soziale Funktion erfüllten diese in Nordfrankreich und den angrenzenden Gebieten in großer Zahl überlieferten Prozesse? Wie ist der Aufwand und die Sorgfalt zu erklären, mit der man insbesondere die Hinrichtung von Schweinen betrieb? Eine wichtige Funktion war die Wiederherstellung und Sicherung des sozialen Friedens. Wenn die Schuld des Tieres öffentlich festgestellt wurde, konnten die Eltern und Verwandten des getöteten Kindes im Nachhinein keinem Menschen den Vorwurf machen, verantwortlich für den Todesfall zu sein. Neben der abschreckenden Wirkung der Hinrichtung ging es auch um die Wiederherstellung der rechtlichen Ordnung. Ein Verbrechen durfte nicht ungesühnt bleiben, da es sonst als himmelschreiendes Unrecht die Rache Gottes auf die Gemeinschaft herabrief, die es in ihrer Mitte duldete.

Aber war denn die Tötung eines Kindes durch ein Schwein ein Verbrechen? War ein Tier überhaupt schuldig? Unterstellte man ihm Einsicht in die Verwerflichkeit seines Tuns? Theologen und gelehrte Juristen wiesen schon im 13. Jahrhundert explizit die Verurteilung von Tieren als unangemessen zurück. In der Praxis waren die Grenzen zwischen Mensch und Tier jedoch keineswegs klar gezogen. Dies zeigt das Bild der Juden, die in spätmittelalterlichen Texten vielfach zu Tieren in Menschengestalt stilisiert wurden.

Besonders eng wurden Juden mit Schweinen assoziiert (z.B. in der Darstellung der „Juden-sau“). Die Vergehen, die den hingerichteten Schweinen zur Last gelegt werden, stimmen -

was in der bisherigen Forschung übersehen wurde - in auffälliger Weise mit den Vorwürfen überein, die gegen Juden erhoben wurden. Die Opfer der Schweine sind stets männliche Säuglinge und Kleinkinder, die sie nicht nur töten, sondern auch anfressen. Die gleichen Vorstellungen und Feindbilder, die sich in Deutschland in Judenpogromen entluden, richteten sich in Frankreich, wo es keine Juden mehr gab, gegen die Tiere, die als den Juden am engsten verwandt galten. Schweine galten in besonderer Weise als Tiere des Teufels und als dämonisch besessen. Sie als Inkarnation des Bösen demonstrativ hinzurichten, war ein probates Mittel, um die gestörte Ordnung wiederherzustellen, wenn sie die Grenzen der Schöpfungsordnung überschritten und sich nicht mit der Nahrung zufrieden gaben, die Gott ihnen zugewiesen hatte.

Eine ganz andere Form rechtlichen Vorgehens war erforderlich, wenn sich dörfliche oder städtische Gemeinschaften gegen schädliche Tiere zur Wehr setzen wollten, deren große Zahl eine individuelle Bestrafung unmöglich machte. Während die Aburteilung und Hinrichtung einzelner straffällig gewordener Tiere in die Kompetenz des weltlichen Gerichts fiel, zielten Prozesse gegen Insekten, Mäuse und Ratten darauf, durch Verhängung des Kirchenbanns den Beistand Gottes bei ihrer Bekämpfung zu mobilisieren. 1339 etwa erwirkten die Bewohner von Gries bei Bozen die Verkündung des Kirchenbannes gegen die Heuschrecken, die ihre Felder kahlfraßen.

Welchen Sinn aber legten die Zeitgenossen einer Exkommunikation von Heuschrecken bei? Warum betrieben sie mit solchem Aufwand ein rechtliches Verfahren gegen Insekten, deren große Zahl eine individuelle Bestrafung in jedem Fall ausschloß? Rechtshistorikern des 19. Jahrhunderts galt das Vertrauen mittelalterlicher Menschen in die kirchliche Bannung schädlicher Tiere als Zeichen ihres Aberglaubens. Die Erklärung der Bannung von Heuschrecken als magisches Ritual einer zu rationaler Welterklärung unfähigen primitiven Gesellschaft trifft jedoch die Funktion des rechtlichen Verfahrens allenfalls zum Teil. Die Exkommunikation der Heuschrecken 1339 fügte sich ein in ein differenziertes Spektrum teils religiöser Erklärung des Unabänderlichen, teils rationaler Versuche, es durch konkrete Maßnahmen der Bekämpfung doch noch abzuwenden (Einsammeln, Vergraben, Verbrennen).

Welche Funktion aber hatte in diesem Zusammenhang ein geordnetes rechtliches Verfahren zur Ausweisung der Heuschrecken? Was wie eine rechtsmißbräuchliche Farce anmutet, hatte durchaus einen guten Sinn. Schädliche oder angriffslustige Tiere konnten Werkzeuge des Teufels sein, der Unfrieden in die Welt zu bringen suchte, ebenso aber eine von Gott gesandte Strafe. Von teuflischen Dämonen besessene Tiere rücksichtslos zu bekämpfen war legitim. Menschliches Tun und kirchliche Zeremonien gegen Tiere, die Gott als Strafgericht sandte, verschlimmerten dagegen den Zorn Gottes, da sich die Menschen ihrer Züchtigung widersetzten, statt demütig um Verzeihung zu bitten. Wichtig war daher, daß man ordnungsgemäß feststellte, ob die als schädlich empfundenen Tiere tatsächlich die von Gott gesetzten Grenzen der Schöpfungsordnung überschritten.

Großer Wert wurde daher in den überlieferten Verfahren gegen Schädlinge auf die Einhaltung aller prozessualen Regeln gelegt. Die Detailgenauigkeit, mit der dies geschah, erscheint vielfach satirisch übertrieben und wirft die Frage auf, ob die Prozesse von den Beteiligten tatsächlich so ernst genommen wurden, wie es den Anschein hat. Eine Antwort auf diese Frage ist bei dem derzeitigen Forschungsstand keineswegs leicht. Die Materialgrundlage fast aller vorliegenden Studien sind unkritische Editionen und Kompilationen des 18. und 19. Jahrhunderts mit nur knappen Aussagen zu Überlieferungszusammenhang und Echtheit, Ort des Verfahrens und Namen der Prozeßbeteiligten.

Der in Bern im 15. Jahrhundert gegen Maikäferlarven angestrengte Exkommunikationsprozeß zeigt jedoch in gut dokumentierter Weise, daß man einen Prozeß gegen Tiere einerseits für ein geeignetes Mittel der Schädlingsbekämpfung hielt, sich aber andererseits der Tatsache bewußt war, daß man sich auf rechtlich schwankendem Boden und im Grenzbereich des theologisch Zulässigen bewegte.

Was aber waren die „sozialen Folgen“ einer Exkommunikation für schädliche Tiere? In den Prozessen des 15. und 16. Jahrhunderts verwiesen die Prozeßvertreter der beklagten Tiere regelmäßig auf die Schöpfungsordnung. Jedes von Gott geschaffene Tier habe eine Aufgabe in der Schöpfungsordnung. Nicht vollständige Ausrottung der Schädlinge, sondern die Beschränkung auf eine für den Menschen erträgliche Nahrungsgrundlage ist das Ziel der Prozesse. Ebenso wie die Hinrichtung zielte also auch die Bannung von Tieren auf die Wiederherstellung der gestörten Ordnung.

Wie ordnen sich die hier vorgestellten Verfahren ein in die Vorstellungsgeschichte des Mittelalters? Wie tragen sie bei zu unserem Bild von den Vorstellungswelten, in die mittelalterliche Menschen ihre Wahrnehmungen einordneten? Es scheint naheliegend, rechtsförmliche Verfahren, in denen Tiere zum Tode verurteilt oder verbannt werden, als archaische Phänomene zu betrachten, die aus dem Frühen Mittelalter stammen und mit Beginn der Neuzeit (zunächst in den städtischen Zentren, dann auch auf dem Land) durch die wachsende Rationalität des Denkens und Handelns überwunden wurden. Dem steht jedoch der auffällige Befund entgegen, daß Hinrichtungen von Schweinen und anderen Tieren erst seit dem 13. Jahrhundert, formalisierte Prozeßverfahren gegen Schädlinge erst seit dem 14. Jahrhundert in den Quellen erscheinen, und zwar im städtischen Umfeld keineswegs seltener als auf dem Land, noch dazu mit erkennbarem Schwerpunkt in Nordfrankreich, der kulturell, juristisch und institutionell am weitesten fortgeschrittenen Region Europas nördlich der Alpen.

Alles spricht für die Annahme, daß Tierprozesse nicht in dunkle, quellenarme Frühzeiten zurückreichen, sondern erst im Zuge der Rationalisierung und Verrechtlichung an der Wende vom Hoch- zum Spätmittelalter aufkamen. Das Vertrauen in die rechtschaffende Kraft formalisierter Verfahren und die Durchführung von Prozessen nicht auf Anklage, sondern zur Wahrung und Wiederherstellung der Rechtsordnung sind Phänomene der Modernisierung, die Europa seit dem 13. Jahrhundert erfaßte und dabei auch irrational erscheinende Phänomene wie die in diesem Vortrag behandelten Tierprozesse hervorbrachten.

Diskussion

M. Moning: Was geschah eigentlich mit den Tierkadavern nach der Hinrichtung?

van Eickels: Es gibt erstaunlich wenige Aussagen darüber. Wir haben in einem Fall das Beispiel, daß man den Schweinekörper sehr lange hängen läßt. Das mag es auch bei menschlichen Körpern gegeben haben, daß dieser monatelang zur Abschreckung hängen bleibt. Wahrscheinlich sollte der Schweinekörper auf die Menschen abschreckend wirken: Ein Schwein, das so etwas tut, wird hingerichtet, um so mehr muß sich ein vernünftiger Mensch fürchten, ein solches Verbrechen zu begehen. Es gibt ferner eine ganze Reihe von Belegen, die das Verzehren des Tieres, das einen Menschen getötet hat, definitiv ausschließen. Das wird sogar in dem Fall der verschwundenen Ferkel angeführt, daß dem Besitzer der Ferkel auferlegt wird, jegliches Verdachtsmoment, daß sie vielleicht doch vom Fleisch des Kindes gefressen haben könnten, unverzüglich zur Meldung zu bringen, damit vermieden werde, daß von diesem Ferkel jemand isst. Man hat eine gewaltige Scheu, dieses Fleisch der Nahrungskette zuzuführen. Es gibt einen berühmten Fall aus dem 12. Jahrhundert. Dort geht es um die Frage, wie mit einem Bienenschwarm zu verfahren sei, der einen Menschen durch Stiche zu Tode gebracht hat. Darf von dem Honig gegessen werden oder nicht? Wenn der Schwarm nicht zu dem Honig zurückgekehrt ist - so die Lösung-, dann darf man den Honig nehmen. Wenn die Bienen hingegen mit dem Honig in Kontakt gekommen sind, ist er dadurch verunreinigt.

Meyer: Es waren ja meistens Schweine, die hingerichtet wurden. Nun kann ja auch ein Pferd einen Menschen töten, was vielleicht noch häufiger passiert. Das Entscheidende ist nicht, daß ein Schwein einen Menschen zu Tode gebracht hat, sondern daß es vom Menschen gefressen hat. Dadurch wird das Tabu des Menschenfressens berührt, und das ist etwas völlig anderes, als wenn ein Hund ein Kind beißt oder ein Pferd einen Menschen tötet. Hier liegt ein völlig anderes Vergehen vor, eben Menschenfresserei. Das Schwein muß dann wirklich eliminiert werden, denn das Tier hat etwas begangen, was tabuisiert ist.

van Eickels: Das ist ein sehr wichtiger Aspekt. Wenn man sich an die Überlegungen der scholastischen Theologie erinnert, die sich mit der Weitergabe von Materie durch die Zeugung beschäftigen, dann ist ja gerade diese Vorstellung offenbar bei Theologen des 12. und 13. Jahrhunderts eine sehr wichtige gewesen. Letztlich ist menschliche Materie in einen Tierkörper hineingelangt. Durch den Verzehr eines solchen Schweins würde dann tatsächlich der Tatbestand der Menschenfresserei erfüllt erscheinen und ganz unschuldige Personen gefährden.

Kahl: Bei der Übertragung der Prozeßordnung auf derartige Fälle waren eine ordnungsgemäße Vernehmung und ein Geständnis des Delinquenten nicht möglich. Macht man sich dar-

über in Ihren Quellen irgendwelche Gedanken, oder hat man sich damit begnügt, daß die Täter sozusagen auf handfester Tat erwischt worden sind? Wichtig erscheint mir, was durch Ihre Ausführungen über die Grenze zwischen Mensch und Tier im damaligen Denken beleuchtet wird. Sie haben die Stelle aus Thomas von Aquin bzw. Johannes Gallus, der indirekt Bezug auf Thomas nimmt, über die Grenze zwischen Mensch und Tier angeführt. Dazu wäre zu sagen, daß der Vergleich eines Juden oder eines Apostaten mit einem Hund ein allgemeiner Topos ist. Im Hintergrund steht eine Stelle aus dem Alten Testament, in der von Juden, die zum Götzendienst zurückfallen, gesagt wird, sie kehrten zu ihrem alten Glauben zurück *sicut canes ad vomitum*, also wie Hunde zu dem, was sie ausgebrochen haben. Die Grenze zwischen Menschlichem und Tierischem ist undeutlich im damaligen Denken.

Zu Ihren Darlegungen über die fließenden Grenzen fiele mir ein, daß man in den sogenannten Neuen Indien die dort vorgefundene Bevölkerung normalerweise versklavt hat. Das waren Ungläubige, und man hat sich ideologisch damit geholfen, daß die *bruta animalia* - denselben Ausdruck, den Sie zitiert haben - zur Taufe nicht fähig waren. In der Zeit zwischen der Entdeckung Amerikas und dem Trienter Konzil gab es eine Papstbulle, in der dagegen ausdrücklich festgestellt wurde, daß auch die Bewohner der Neuen Indien Menschen mit einer *anima naturaliter christiana* sind, diese also bekehrungsfähig und dementsprechend zu behandeln sind. Diese Bulle ist aber nicht sehr wirksam gewesen, wie man sich denken kann.

Sie haben völlig zu Recht auf die fortschreitende Verrechtlichung und Formalisierung hingewiesen. Die Frage ist, ob das genügt, und ob nicht das Archaische hinzugenommen werden muß, das Sie mehr beiläufig erwähnt haben. Vilhelm Grønbech hat in seinen Untersuchungen zur altgermanischen Religion den Vergleich gebracht, daß für das germanische Denken, und das gilt sicher für anderes archaisches Denken auch, das Verhältnis zwischen Mensch und Bär nicht prinzipiell verschieden gewesen sei von dem zwischen Bär und Wolf. Es ist in diesem Denken keine prinzipielle Grenze zwischen Mensch und Tier gezogen. Deshalb kann man den Menschen als das vornehmste Opfertier benutzen, und ihn als Haustier halten, gemeinsame Wurzeln für Menschenopfer und Sklaverei. Im Judentum und im Christentum wird dagegen die Vorstellung vom Menschen als der *imago Dei* herausgestellt, eine Sonderstellung des Menschen, die ihn prinzipiell vom Tier unterscheidet. Deshalb werden Menschenopfer schon im Alten Testament, in der Geschichte vom Opfer Abrahams, abgeschafft. Ich bin überzeugt, daß diese theologische Scheidung zwischen Mensch und Tier im Vulgärchristentum nicht angekommen ist. Wir sehen ja Dinge wie den Werwolfglauben, der zeigt, wie ein Pendeln zwischen Mensch und Tier mindestens individuell ohne weiteres möglich ist.

Zum Ritualmord- und Hostienfrevelvorwurf. Es scheint immer wieder absurd, daß man ausgerechnet den Juden von christlicher Seite im Grunde den Glauben an die Transsubstantiationslehre zutraut. Nur eine Hostie, die die Transsubstantiation durchgemacht hat, kann ja so behandelt werden, wie es diese Unterstellungen vornehmen. Bei der Vorstellung des Ritualmordes an Knaben, deren Blut dann irgendwie verwendet wird, wissen die Urheber nicht, daß die Juden grundsätzlich kein Blut essen dürfen. Bei der verbreiteten Vorstellung von der

"Judensau" möchte ich gerade an die Darstellung an der Kirche in Wittenberg und an die merkwürdige Variante der Darstellung eines Zweikampfes im Chorgestühl des Erfurter Doms erinnern, wo der bewaffneten *Ecclesia* auf einem Pferd ein Jude auf seiner Sau entgegenreitet.

van Eickels: Es scheint geradezu widersinnig, die Juden mit Schweinen zu assoziieren, da sich die Juden von der christlichen Umwelt dadurch unterschieden, daß sie den Kontakt zu Schweinen möglichst vermieden. Bei der Frage, warum dennoch eine besonders enge Beziehung zu Schweinen unterstellt wird, ist auf eine verbreitete Legende zu verweisen. Christus habe versucht, einen Juden zu bekehren. Dieser wehrte sich dagegen und sagte, ehe er glaube, daß Christus der Messias sei, sollen sich seine Kinder in Schweine verwandeln, was daraufhin geschehen sei. Und jetzt seien sich die Juden nicht sicher, ob es sich bei einem Schwein nicht um einen verwandelten Juden handle. Es gebe also sozusagen ein "Verwandtentötungsverbot", daß die Juden davon abhalte, Schweinefleisch zu essen. Diese Legende versucht, das für den mittelalterlichen Christen unverständliche Verbot der Juden zu erklären, ausgerechnet auf das Tier zu verzichten, das ein Hauptbestandteil der Fleischernahrung im Mittelalter darstellte. Das Archaische kam in meinen Ausführungen sicherlich zu kurz, da ich es als selbstverständlich vorausgesetzt habe. Ich wollte die Neuerung im Spätmittelalter betonen, nämlich die prozessuale Formalisierung des Verfahrens. Zu der Frage nach der Vernehmung von Tieren habe ich explizit keinen Quellenbeleg gefunden. Es gibt allerdings eine Stelle in dem so sehr auf die Kulturkampfatmosphäre der 1870er Jahre in Frankreich ausgerichteten Buch von Mangin, das in der populärwissenschaftlichen Literatur immer wieder zitiert wird. Man hätte die Tiere demzufolge der Folter unterworfen und ihr unverständliches Quieken als Schuldeingeständnis gewertet. Dies ist eine reine Propagandabehauptung, um die katholische Kirche zu desavouieren.

Kirchner: Ich möchte gerne den Aspekt, den Herr Meyer eingebracht hat, fortführen. Könnte die Assoziation der Juden mit Schweinen vielleicht darauf zurückzuführen sein, daß Schweine christliche Kinder gefressen haben, was den Juden ja schon früh in Form des Ritualmordvorwurfs unterstellt wurde?

van Eickels: Die Entwicklung des Ritualmordvorwurfs ist ein sehr komplexes Phänomen. Die vielschichtigen Vorwürfe verraten letztlich eine große Unkenntnis hinsichtlich der jüdischen Glaubens- und Ritualpraxis. Die Ritualmordlegende kommt im 12. Jahrhundert auf, nicht zufällig zu dem Zeitpunkt, als man sich Gedanken macht, wie die Eucharistie angemessen zu verehren sei. Der Vorwurf, das Blut zu rituellen Zwecken zu verwenden, hat Friedrich II. in einem aufsehenerregenden Prozeßverfahren einer Prüfung unterzogen. Er holte konvertierte westeuropäische Juden als Gutachter an seinen Hof, die eindeutig feststellten, daß Juden der Genuß von Blut untersagt und der Vorwurf deshalb unsinnig ist. Kaiserlicherseits wie päpstlicherseits wurde daraufhin die Verbreitung des Vorwurfs verboten, der sich aber trotz-

dem konstant hielt. Bei der Verbreitung des Vorwurfs ist sicherlich auch der massenmobilisierende Faktor des Gerüchts zu berücksichtigen.

Krieb: Sie haben als eine These formuliert, daß die öffentliche Bestrafung von Tieren nach Unglücks- bzw. Tötungsfällen der Wiederherstellung des öffentlichen Friedens diene. Muß man nicht aber berücksichtigen, daß Tierprozesse im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit Ausnahmefälle darstellten? Wie bewerteten die zeitgenössischen Juristen solche Unfälle? Gibt es die Vorstellung einer Tierhalterhaftung, aufgrund derer der Besitzer des Tieres zur Verantwortung gezogen, und dergestalt der soziale Frieden wiederhergestellt wurde? Dies etwa bei Hunden und Pferden, also Tieren, die nicht in dieser Vorstellungswelt von Schweinen in Verbindung mit Juden stehen. Kann man ferner eine tatsächliche Verbindung zwischen einer antijüdischen Pogromstimmung und Tierprozessen nachweisen?

van Eickels: Mir ist eine starke zeitliche Koinzidenz zwischen der Ausweisung der Juden und dem Aufkommen der Tierprozesse aufgefallen. Die Häufigkeit der belegten Fälle stimmt auch in etwa mit der Häufigkeit der Judenpogrome andernorts überein. So scheint in der Tat eine Verbindung naheliegend zu sein, daß Tierprozesse in einer Region massiert auftreten, aus der die Juden ausgewiesen worden sind, während sich diese im übrigen Deutschland etwa - ausgenommen der Gebiete, die in der unmittelbaren Ausstrahlung Frankreichs stehen - eigentlich nicht so nachzuweisen sind. Aufgrund der Forschungslage ist diese Frage allerdings nicht leicht zu beantworten. Diesbezüglich mag noch unerschlossenes Quellenmaterial in deutschen Kommunalarchiven schlummern. Insofern bin ich vorsichtig, ex negativo einfach zu schließen, daß es nur in Frankreich diese Phänomene gegeben hat.

Krieb: Vielleicht sind nach der Ausweisung der Juden aus Spanien derartige Prozesse zu beobachten.

van Eickels: Auch England wäre ein interessantes Beispiel. Zu überlegen ist, ob diese Tierprozesse eine zwangsläufige Ausweichreaktion darstellen, sobald die Juden als Projektionsfläche für solche Pogromstimmungen nicht mehr vorhanden waren. So etwas wie eine Tierhalterhaftung, also Konsequenzen für die Nichtbeaufsichtigung des Tieres, gab es durchaus. Das Vergehen als solches wurde dadurch aber nicht gesühnt. Nach dem mittelalterlichen Verständnis muß ein Ausgleich zwischen dem Verbrechen und der dadurch erzeugten Schuld und seiner Aufhebung durch Sühne hergestellt werden. Hier hat man über Auswege nachgedacht, und die Tierprozesse sind eine Möglichkeit.

Ritzerfeld: Ist neben dem zentralen Moment der Wiederherstellung des öffentlichen Friedens - wenn man sich das Bild der Hinrichtung von Falaise 1386 etwa anschaut - der Aspekt des volksbelustigenden Charakters der Hinrichtung stärker zu berücksichtigen? Ähnliche

Szenen sind später von der Fuchsjagd bekannt. Die Beute wurde hier nach Beendigung der Jagd auch in der Öffentlichkeit gequält. Man sollte also bei der Bewertung der Öffentlichkeit zwischen dem Prozeß, also dem Juristischen, und der Hinrichtung trennen.

van Eickels: Ganz auffällig ist in den Quellen, daß das der Hinrichtung vorrausgehende rechtliche Verfahren in der Regel nur summarisch erwähnt wird. Das eigentliche, um das es geht, ist die Hinrichtung. Der Aspekt der Volksbelustigung kann dergestalt eine erhebliche Rolle gespielt haben. Letztlich waren ja auch die Hinrichtungen menschlicher Verbrecher inszeniert und bedienten eine gewisse Schaulust. Das gilt für die Hinrichtung von Tieren ganz ähnlich. Die Vorstellung, daß das Zusehen, wie ein Tier gequält wird, dem Zuschauer Vergnügen bereitet, ist noch weit in die Neuzeit hinein zu beobachten.

Rösener: Inwieweit spielt in diesem gesamten Kontext die Verfluchung von Tieren eine Rolle? Es gibt unheilige Tiere, wie Schweine, und heilige, wie z. B. Schafe, die durch die Bibel ja besonders hervorgehoben werden. Ferner möchte ich auf die von Jean-Claude Schmitt untersuchte Geschichte vom heiligen Windhund in Burgund hinweisen, ein Hund, der nicht offiziell heilig gesprochen, wohl aber vom Volk als solcher bis zum 19. Jahrhundert verehrt wurde. Der Hund hatte ein Kind gerettet, wurde aber irrtümlicherweise erschlagen und galt so gewissermaßen als Märtyrer. Warum gab es - dies meine zweite Frage - diese Zunahme an Prozessen im Spätmittelalter? Seit Thomas von Aquin dürfte es das alles ja gar nicht geben. Tiere haben danach keine Seele, keinen freien Willen und keine Rationalität, weswegen man gegen sie gar nicht vorgehen kann. Doch das ändert sich dann offensichtlich im Spätmittelalter. Inwieweit spielt das Archaische plötzlich da hinein? Müssen wir die Volksfrömmigkeit im Spätmittelalter in diesem Zusammenhang stärker herausstreichen?

van Eickels: Der von mir betonte Aspekt der Modernisierung bezieht sich ausschließlich auf die formalisierten Prozeßverfahren. Hinter diesen Prozessen stand freilich eine Motivation, eine treibende Kraft. Entscheidend ist hier sicherlich die Volksfrömmigkeit und der Volksglauben. Der dringende Wunsch nach Personalisierung des Verbrechens und Bestrafung einer konkreten Person ist auch in heutiger Zeit bekannt. Zu berücksichtigen ist ein Spannungsverhältnis zwischen den aus dem Recht und der gehobenen Theologie entlehnten Formen und den aus der Volksfrömmigkeit erwachsenden Erwartungen. Der heilige Windhund ist ein schönes Beispiel, daß auch positive Vorstellungen auf ein Tier übertragen werden konnten, in diesem Fall ein Hund, der eigentlich zumindest ambivalent wenn nicht eher negativ konnotiert ist. Im Frühen und Hohen Mittelalter hat es Verfluchungen von Tieren gegeben. Eine ganze Reihe von Beispielen wäre anzuführen. Eine schöne Anekdote berichtet von Bernhard von Clairvaux, der herumschwärmende Mücken, die ihn bei der Predigt störten, tot zu Boden fallen ließ, damit er weiter das Wort Gottes verkünden konnte.

Meyer: Was haben die Verfolgung von Heuschreckenschwärmen oder etwa von Würmern, die in der Westschweiz gehäuft auftreten und die Ernte vernichten, mit der Hinrichtung von Schweinen zu tun, außer daß es Prozesse gegen Tiere sind? Bei den Heuschrecken sind es kirchliche Instanzen, geistliche Gerichte werden berufen. Die Heuschrecken werden doch als Phänomene ähnlich wie Natur- bzw. Wetterphänomene erfaßt. Zu denken ist in diesem Zusammenhang an Bittgottesdienste für Regen oder gegen Hagel usw.

van Eickels: Es hat gewissermaßen einen forschungsgeschichtlichen Hintergrund, daß ich beide Gruppen in einem Vortrag unter dem Begriff der Tierprozesse subsumiert habe. Die verbindende formale Klammer besteht sicherlich nur in der prozeßrechtlichen Form, mit der hier gegen Tiere vorgegangen wird. Der fundamentale Unterschied der beiden Prozeßarten sollte herausgestellt werden. Die Zielrichtung beider Prozeßarten ist eine gänzlich andere. In einem Fall geht es um die individuelle Bestrafung eines straffällig gewordenen Tieres und die Bewältigung einer individuellen Schuld. Im anderen Fall handelt es sich um die Bewältigung einer Katastrophe, die über eine Gemeinschaft hineinbricht. Dabei geht es auch um die Selbstvergewisserung der Gemeinschaft - in der Regel einer Dorfgemeinschaft. Man vergewissert sich, ob es legitim ist, gegen die Tiere vorzugehen. Die Alternative wären Bußleistungen aller Art, denn wenn man sich den Zorn Gottes zugezogen hat, hat es gar keinen Zweck, gegen die Tiere, die Gottesgeißel, vorzugehen.

S. Moning: Die doch recht groteske Darstellung in der Kirche Ste-Trinité in Falaise zeigt ein bekleidetes Schwein. Ist das so, weil es juristisch wie ein Mensch behandelt und demzufolge auch so angezogen wird? Könnte dieser Befund etwas mit dem volksbelustigenden Charakter der Hinrichtung zu tun haben? Ist es normal, daß Schweine oder Tiere bei der Hinrichtung bekleidet waren?

van Eickels: Das ist der einzige Beleg, den ich kenne. Die Quelle ist problematisch, da das Bild nicht mehr erhalten ist. Seine Beschreibung aus dem frühen 19. Jahrhundert ist ihrerseits geprägt durch die Zeit des Kirchenkampfes und die nicht allzulange zurückliegenden Jahre der Verfolgung der Kirche in der Französischen Revolution. Vor diesem Hintergrund ist auch die Übertünchung des Freskos 1820 zu deuten. Der Umgang mit dem Bild ist also schwierig. Der Charakter der Volksbelustigung scheint daraus zu sprechen. Wenn die Beschreibung zutreffend ist, so spiegelt es die Vorstellungswelt des späten 15. Jahrhunderts wider, der Zeit, als die Kirche neu errichtet wurde.